

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 86/11 B

L 11 R 4594/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 5971/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Februar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1.2.2011 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 8 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekom-



men ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

9 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör zum einen darin, dass das LSG - ebenso wie zuvor das SG - nicht den Inhalt des Widerspruchsbescheides zur Kenntnis genommen habe, der sich mit der Frage der Aufgabe seines gelernten Berufs als Gipser beschäftige. Ferner habe das Gericht auch sonstige in der Verwaltungsakte der Beklagten enthaltene Unterlagen - berufskundliche Stellungnahme, Gesellenzeugnis, ausgefüllte Anlage zum Kontenklärungsantrag sowie Kontenspiegel mit Hinweisen auf berufsfördernde Maßnahmen - nicht berücksichtigt. Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ordnungsgemäß bezeichnet, weil die Beschwerdebegründung insoweit nicht geltend macht, das Gericht habe das Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen. Mit dem Vortrag, das Gericht habe den Inhalt der Beklagtenakte nicht vollständig zur Kenntnis genommen, rügt der Kläger vielmehr sinngemäß, das Berufungsgericht habe - wie zuvor das SG - nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt (vgl. hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG; 9. Aufl 2008 § 128 RdNr 5) und damit gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG verstoßen. Auf eine Verletzung dieser Norm kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.

10 Zum anderen weist der Kläger daraufhin, dass er ausweislich seines Antrags, ihm höchst hilfsweise Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu gewähren, Berufsschutz und damit gleichzeitig eine Berufsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht habe. Auch insoweit ist eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dargetan. Der Kläger weist selbst darauf hin, dass das LSG in den Entscheidungsgründen auf den geltend gemachten Berufsschutz eingegangen sei, Anhaltspunkte für eine Lösung des Klägers vom erlernten Beruf des Gipfers aus gesundheitlichen Gründen aber nicht gesehen habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt jedoch nur, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidungsfindung zu erwägen. Er verlangt hingegen nicht, dass sich das Gericht der Auffassung eines Beteiligten anschließt.



- 11 Im Übrigen hat der Kläger auch nicht dargetan, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensfehler beruhen kann. Die ledigliche Behauptung, die gerichtliche Entscheidung könne auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruhen, reicht nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger substantiiert vortragen müssen, dass er aus gesundheitlichen Gründen auch keine zumutbare Verweisungstätigkeit hätte ausüben können. Diesbezüglich enthält die Beschwerdebegründung keinerlei Ausführungen.
- 12 Mit seinem weiteren Vorbringen unter Ziffer II. 1. der Beschwerdebegründung rügt der Kläger letztlich die Fehlerhaftigkeit der ergangenen Gerichtsentscheidungen in der Sache. Hierauf kann jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 13 Ebenso wenig kann der Kläger eine Verletzung des § 192 SGG erfolgreich geltend machen. Da Kostenentscheidungen nicht das Verfahren, sondern den Inhalt des Urteils betreffen, kann ein Verstoß gegen Kostenvorschriften nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 192 RdNr 20 mwN*).
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

